Beitragsordnung

Athletenclub 1923 Altrip e.V., Ludwigsplatz 9, 67122 Altrip

Vorwort

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht.

§ 1 -Allgemeines-

- 1. Auf der Grundlage von § 12 der Vereinssatzung hat die Vorstandschaft in ihrer Sitzung am 12.03.2015 die nachfolgende, ab diesem Zeitpunkt in Kraft tretende, Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 2. Eine Änderung der Beitragsordnung, mit Ausnahme der Höhe der Mitgliedsbeiträge, ist durch 2/3-Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes möglich. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Änderung der Beitragshöhe gilt ab dem 01.01. des Folgejahres, in dem der Beschluss hierüber gefasst wurde.

§ 2 -Beitragszahlung-

- Jedes nicht durch Regelungen in dieser Beitragsordnung von der Beitragszahlung befreite Mitglied hat seinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft.

Δ ktiv

- 3. Die Beitragszahlung erfolgt in zwei Jahresraten am 01.02. und am 01.08. durch Lastschrifteinzug.
- 4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- 5. Auf Antrag eines Mitglieds kann eine vom Lastschrifteinzug abweichende Zahlungsform vereinbart werden. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft.
- 6. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.

§ 3 -Art und Höhe der Beiträge (Monatsbeitrag)-

12 00 E

6,00€

١.	AKUV	13,00 €	
	Ein aktives Mitglied nutzt die Sportangebote des Vereins.		
2.	Aktiver Rentner	9,00€	
	Ein aktives Mitglied mit Rentnerstatus. Dieser muss durch Vorlage		
	eines entsprechen Renten-Nachweises beantragt werden.		
3.	Schüler/Student	8,00€	
	Ein aktives Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ab dem 19. Lebensjahr müssen Schüler/Studenten diesen Status durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises beantragen.		
4.	Familienbeitrag	18,00 €	
	Aktive Mitglieder in Ehe-/Lebensgemeinschaft. Kinder können bei gleichem Wohnsitz bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in den Familienbeitrag aufgenommen werden, eine Aufnahme bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres ist auf Antrag möglich, sofern ein Nachweis über Schulbesuch/Studium eingereicht wird.		
5.	Passiv		

Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

Ein passives Mitglied nutzt keine Sportangebote des Vereins.

§ 4 -Saunamodul -

Zusätzlich zur Mitgliedschaft kann ein Saunamodul gewählt werden, welches zur Nutzung der Sauna berechtigt. Saunamodule können auch als Halbjahresmodul gewählt werden. Die monatlichen Zusatzkosten betragen:

1.	Einzelmodul	13,00 €
2.	Einzelmodul Schüler/Student (Voraussetzung analog zum Beitrag)	5,00€
3.	Familienmodul (Voraussetzung analog zum Beitrag)	19,00€

§ 5 -Befreiung von der Beitragspflicht-

- 1. Ehrenmitglieder (Voraussetzungen siehe Satzung)
- 2. Ehrenvorsitzende (Voraussetzungen siehe Satzung)
- 3. Auswärtig trainierende Gewichtheber im Kader der 1. Mannschaft
 Diesen Gewichthebern wird kein Fahrgeld zur Trainingsstätte gezahlt, der Vereinsbeitrag im
 Heimatverein wird nicht erstattet. Der Kader der 1. Mannschaft ist vor Rundenbeginn an
 die Mitgliederverwaltung zu melden.

§ 6 -Soziale Härtefälle-

In sozialen Härtefällen kann die Vorstandschaft die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

§ 7 -Beitragsrückstand-

Beitragsrückstände werden schriftlich angemahnt und sind sofort fällig. Beitragsrückstande von mindestens 6 Monatsbeiträgen berechtigen den Vorstand zur Einleitung eines Vereinsausschlussverfahrens.

§ 8 -Kursgebühren-

Für zusätzliche Sportangebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind. An kostenpflichtigen Kursen, für die es eine ermäßigte Gebühr für Mitglieder gibt, können nur aktive Mitglieder teilnehmen.

§ 9 -Kündigung der Mitgliedschaft-

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist jeweils zum 30.06. und zum 31.12. eines Jahres möglich. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 10 -Aufnahmegebühr -

Derzeit wird vom Verein keine Aufnahmegebühr erhoben. Über die Festsetzung einer Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 -Datenschutz-Hinweis-

Die Mitgliederverwaltung und die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert und verarbeitet.